



Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Notstandsorganisation (Bevölkerungsschutzverordnung, BSV)

vom 01.07.2019 (Version 26.03.2025)

160

Der Gemeinderat Mauensee beschliesst¹

gestützt auf Art. 4 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 04.10.2002², § 4 ff. des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19.06.2007³, § 8 ff. der Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08.04.2008⁴, § 8 des Gesetzes über den Zivilschutz vom 19.06.2015⁵, § 13 ff. der Verordnung über den Zivilschutz vom 08.04.2008⁶, § 3 des Kantonalen Landesversorgungsgesetzes vom 20.06.2005⁷, § 5 der Kantonalen Landesversorgungsverordnung vom 25.10.2005⁸, Art. 10 ff. der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20.11.1991⁹ sowie auf Art. 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 01.01.2018:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieser Erlass regelt den zivilen und militärischen Bevölkerungsschutz der Gemeinde.

¹ Beschlossen durch den Gemeinderat am 21.05.2019

² SR 520.1

³ SRL 370

⁴ SRL 371

⁵ SRL 372

⁶ SRL 372a

⁷ SRL 395

⁸ SRL 396

⁹ SR 531.32

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieser Erlass gilt bei Einsätzen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes auf dem Gemeindegebiet, soweit nicht übergeordnetes Recht vorgeht.
- ² Dieser Erlass gilt sinngemäss, wenn die Gemeinde im Rahmen des Bevölkerungsschutzes überörtliche Hilfe leistet.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

- ¹ Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in Notlagen, in Mangellagen und im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen.
- ² Eine Notlage ist eine Situation, welche die personellen und materiellen Mittel der Gemeinde überfordert und mit den ordentlichen Abläufen nicht bewältigt werden kann.
- ³ Eine Mangellage liegt vor, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des Grundbedarfs nicht mehr in ausreichendem Masse sichergestellt ist.
- ⁴ Als Normallage gelten alle Situationen, bei denen nicht eine Notlage, eine Mangellage oder ein bewaffneter Konflikt vorliegt.
- ⁵ Im Rahmen dieses Erlasses gelten folgende Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder des Gemeinderates:
 - a. Sicherheitsvorsteher/in: Das für die öffentliche Sicherheit zuständige Mitglied des Gemeinderates
 - b. Gesundheitsvorsteher/in: Das für das Gesundheitswesen, insbesondere den Sanitätsdienst, zuständige Mitglied des Gemeinderates
 - c. Infrastrukturvorsteher/in: Das für die technischen Infrastrukturen, insbesondere die Wasserversorgung und die Verkehrswege, zuständige Mitglied des Gemeinderates
 - d. Volkswirtschaftsvorsteher/in: Das für die Volkswirtschaft, insbesondere die Landwirtschaft und die Energiewirtschaft, zuständige Mitglied des Gemeinderates
 - e. Kulturvorsteher/in: Das für den Kulturgüterschutz zuständige Mitglied des Gemeinderates

Art. 4 Zuständigkeiten

- ¹ Vorbehältlich der Zuständigkeiten des Kantons¹⁰ liegt die Verantwortung für die Bewältigung einer Notlage oder einer Mangellage auf dem Gemeindegebiet beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen.
- ² Zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen kann von der ordentlichen Kompetenzregelung abgewichen werden. Insbesondere ist jedes Ratsmitglied sowie die/der Gemeindeschreiber/in verpflichtet, die notwendigen Beschlüsse zu fassen, wenn es die Situation nicht zulässt, einen Beschluss des Gesamtgremiums zu erwirken.
- ³ Das Vorliegen einer Notlage kann erklärt werden durch:
 - a. Zuständige Stellen des Bundes oder des Kantons
 - b. Gemeinderat
 - c. Mitglieder des Gemeinderates für maximal 24 Stunden
- ⁴ Das Vorliegen einer Mangellage kann erklärt werden durch:

¹⁰ § 2 Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08.04.2008 SRL 371

- a. Zuständige Stellen des Bundes oder des Kantons

⁵ Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die ordentlichen Stellvertretungsregelungen.

Art. 5 Partnerorganisationen

¹ Im Bevölkerungsschutz arbeiten als Partnerorganisationen zusammen:

- a. die Polizei zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung
- b. die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr
- c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte
- d. die technischen Betriebe zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur
- e. der Zivilschutz zum Schutz und zur Betreuung der Bevölkerung sowie für Instandstellungsarbeiten und zum Kulturgüterschutz

Art. 6 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Gemeinde bestmöglich auf die Bewältigung von Notlagen und Mangellagen vorbereitet ist.

² Insbesondere überprüft er periodisch, mindestens jedoch jährlich

- a. die Risikoszenarien des Bevölkerungsschutzes
- b. die Einsatz- und Führungsdokumentation
- c. den Stand der Planungsarbeiten des Gemeindeführungsstabes
- d. den Stand der Planungsarbeiten der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

2 Gemeindeführungsstab GFS

Art. 7 Organisation des Gemeindeführungsstabes GFS

¹ Der GFS ist dem Gemeinderat unterstellt und dem für die öffentliche Sicherheit zuständigen Ressort angegliedert.

² Der GFS wird politisch von der Gemeinderats-Vertretung GFS geführt.

³ Der GFS wird operativ und taktisch von der/dem Stabschef/in GFS geführt. Diese/dieser untersteht der Gemeinderats-Vertretung GFS.

⁴ Die Gemeinderats-Vertretung GFS kann eine/n Katastrophen-Einsatzleiter/in einsetzen oder beim Kanton anfordern.

⁵ Die Arbeit des GFS wird nach den Vorgaben des kantonalen Führungsstabes organisiert. Diese betreffen namentlich Organisation, Abläufe, Einrichtungen, Verbindungen und Aufgebot.¹¹

⁶ Der primäre Führungsstandort des GFS ist die Gemeindeverwaltung Mauensee. Der Ausweichstandort sowie der Standort bei besonderer Gefährdung sind als geheim klassifiziert.

¹¹ § 9 Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08.04.2008 SRL 371

Art. 8 Mitglieder des Gemeindeführungsstabes GFS

- ¹ Im GFS sind alle notwendigen Fachpersonen vertreten.
- ² Dem Kernstab gehören folgende Funktionen und falls vorhanden deren Stellvertretungen an:
 - a. Gemeinderats-Vertretung GFS
 - b. Stabschef/in GFS
 - c. Führungsunterstützung
 - d. Informationsbeauftragte/r
- ³ Dem erweiterten Stab gehören an und werden abgestimmt auf die Ereignisbewältigung von der Gemeinderats-Vertretung GFS aufgeboden:
 - a. Katastrophen-Einsatzleiter/in
 - b. Einsatzleitende der eingesetzten Partnerorganisationen
 - c. Gesundheitsvorsteher/in als zusätzliche Gemeinderats-Vertretung
 - d. Infrastrukturvorsteher/in als zusätzliche Gemeinderats-Vertretung
- ⁴ Im Einsatz können abgestimmt auf die Ereignisbewältigung von der/dem Stabschef/in GFS weitere Mitglieder aufgeboden werden.
- ⁵ Bei sich schleichend entwickelnden Notlagen wird der GFS je nach Bedarf aufgebaut.

Art. 9 Besetzung der Funktionen des Gemeindeführungsstabes GFS

- ¹ Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, werden die Funktionen im GFS wie folgt besetzt:
 - a. Gemeinderats-Vertretung GFS: Sicherheitsvorsteher/in
 - b. Stabschef/in GFS: Chef/in Bevölkerungsschutz
 - c. Führungsunterstützung: Gemeindeschreiber/in
 - d. Informationsbeauftragte/r: Gemeindepräsident/in

Art. 10 Aufgaben des Gemeindeführungsstabes GFS

- ¹ In der Normallage nimmt der GFS folgende Aufgaben wahr:
 - a. Er bereitet sich auf die Bewältigung von Notlagen vor.
 - b. Er stellt eine zeit- und lagegerechte Bereitschaft sowie die personelle und materielle Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf die Bewältigung von Notlagen sicher.
 - c. Er stellt die Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen sicher
- ² In der Notlage nimmt der GFS folgende Aufgaben wahr:
 - a. Er beschafft und erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat, berät diesen und vollzieht dessen Entscheide.
 - b. Er stellt die Alarmierung und Warnung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher, soweit nicht andere Stellen zuständig sind¹².

¹² § 12 Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08.04.2008 SRL 371

- c. Er plant und koordiniert die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ordnet deren Umsetzung selbständig an, wenn ein Beschluss des Gemeinderates nicht zeit- und lagegerecht erwirkt werden kann.
- d. Er koordiniert die Einsätze der Partnerorganisationen und setzt die eigenen Mittel in der Akutphase selbständig ein.
- e. Er stellt die Logistik für die Einsatzkräfte sicher.

Art. 11 Aufgaben Stabschef/in GFS

¹ Die/der Stabschef/in nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Sicherstellen der Einsatzbereitschaft des GFS
- b. Sicherstellen einer ereignisbezogenen Organisation des GFS
- c. Führung des GFS
- d. Sicherstellen der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen sowie den Partnerorganisationen

Art. 12 Kompetenzen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat trägt die politische Führungsverantwortung.

² Er fällt die Grundsatzentscheide und ordnet die notwendigen Massnahmen an, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist.

³ Wenn das Gesamtgremium nicht erreichbar ist, gilt folgende Kompetenzenregelung¹³:

- a. Erreichbare Mitglieder des Gemeinderates
- b. Stabschef/in GFS bzw. Stellvertretung
- c. Chef/in Bevölkerungsschutz bzw. Stellvertretung
- d. Katastrophen-Einsatzleiter/in bzw. Stellvertretung

Art. 13 Kompetenzen des Gemeindeführungsstabes GFS

¹ Der GFS verfügt im Einsatz in Notlagen über folgende Kompetenzen:

- a. einsetzen der ordentlichen Kräfte des Bevölkerungsschutzes der Gemeinde
- b. einsetzen der in der Gemeinde dienstleistenden Truppen (Spontanhilfe)
- c. beantragen weiterer Unterstützung beim Kantonalen Führungsstab Luzern (KFS LU)
- d. einsetzen der vom KFS LU zugewiesenen Mittel
- e. einsetzen von freiwilligen Hilfskräften
- f. Umsetzung der gefällten Entscheide
- g. Information der Bevölkerung
- h. Finanz- und Ausgabenkompetenz
 - 1 bis maximal CHF 250'000 für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr
 - 2 bis maximal CHF 25'000 für weitere Massnahmen
 - 3 weitere finanzielle Mittel gemäss Beschluss des Gemeinderates

¹³ § 10 Abs. 1 Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08.04.2008 SRL 371

Art. 14 Befugnis zur Aufbietung des Gemeindeführungsstabes GFS

¹ Der GFS wird durch die zuständigen Stellen aufgeboden.

² Zuständig sind¹⁴:

- a. Kantonales Justiz- und Sicherheitsdepartement
- b. Stabschef/in des kantonalen Führungsstabes und deren Stellvertretung
- c. Gemeinderat
- d. Gemeinderats-Vertretung GFS
- e. Stabschef/in GFS
- f. Chef/in Bevölkerungsschutz
- g. Einsatzleiter/in der Feuerwehr und der Polizei

³ Die Erklärung einer Notlage gilt automatisch als Aufgebot für den Kernstab.

3 Chef/in Bevölkerungsschutz

Art. 15 Wahl und Stellung Chef/in Bevölkerungsschutz

¹ Der Gemeinderat wählt eine verantwortliche Person für den Bevölkerungsschutz.¹⁵

² Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

³ Die/der Chef/in Bevölkerungsschutz hat die Stellung einer/eines Delegierten des Gemeinderates.

Art. 16 Aufgaben Chef/in Bevölkerungsschutz

¹ Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des Gemeinderates und des GFS. Dies beinhaltet mindestens:

- a. Aufgebotsliste für den Kernstab GFS
- b. Aufgebotsliste für die Alarmierungsgruppe
- c. Liste mit Adressen und Ansprechstellen
- d. Unterlagen zur Alarmierung der Bevölkerung und der Verbreitung von Verhaltensmassnahmen
- e. Mitteltabelle und Bezugsliste
- f. Einsatzkonzepte für die Risikoszenarien
- g. Hinweise betreffend Führungsstandort

² Beratung des Gemeinderates bei den Vorbereitungen zur Bewältigung von Notlagen.

³ Koordination der Vorbereitungen unter den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Notlagen.

¹⁴ § 10 Abs. 3 Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08.04.2008 SRL 371

¹⁵ § 7 Abs. 2 Gesetz über den Bevölkerungsschutz vom 19.06.2007 SRL 370, § 8 Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 08.04.2008 SRL 371

4 Feuerwehr

Art. 17 Organisation der Feuerwehr

- ¹ Die Gemeinde Mauensee und die Gemeinde Knutwil betreiben eine gemeinsame Feuerwehr.
- ² Bezüglich der Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehr gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie des Feuerwehrreglements und des Gemeindevertrages.
- ³ Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, nimmt die/der Sicherheitsvorsteher/in Einsitz in die Feuerwehrkommission.

Art. 18 Befugnis zur Anordnung oder Anforderung von Einsätzen

- ¹ Die zuständigen Stellen können die Feuerwehr für Hilfeleistungen anbieten bzw. für Dienstleistungen anfordern.
- ² Zuständig sind:
 - a. Für Dienstleistungen:
 - 1 Gemeinderat
 - b. Für Hilfeleistungen in Normallagen:
 - 1 Gemeinderat
 - c. Für Hilfeleistungen in Notlagen:
 - 1 Gemeinderat
 - 2 Gemeinderats-Vertretung GFS
 - 3 Stabschef/in GFS
 - 4 Chef/in Bevölkerungsschutz
 - 5 Katastrophen-Einsatzleiter/in

5 Zivilschutz

Art. 19 Organisation des Zivilschutzes

- ¹ Die Gemeinde ist Teil der Zivilschutzorganisation Sursee.
- ² Bezüglich der Organisation, Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzes gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts sowie des Gemeindevertrages.
- ³ Übernimmt die Gemeinde den Kommissionssitz des Gebietskreises, nimmt die/der Sicherheitsvorsteher/in Einsitz in die Zivilschutzkommission, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt.
- ⁴ Übernimmt eine andere Gemeinde den Kommissionssitz des Gebietskreises, übernimmt die/der Sicherheitsvorsteher/in die Funktion einer/eines Delegierten für den Zivilschutz, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt. Die/der Delegierte für den Zivilschutz stellt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Zivilschutzregion sicher.

Art. 20 Befugnis zur Anforderung von Einsätzen

- ¹ Die zuständigen Stellen können den Zivilschutz für Hilfeleistungen bzw. für Dienstleistungen anfordern.

² Zuständig sind:

a. In Normallagen:

1 Gemeinderat

b. In Notlagen:

1 Gemeinderat

2 Gemeinderats-Vertretung GFS

3 Stabschef/in GFS

4 Chef/in Bevölkerungsschutz

5 Katastrophen-Einsatzleiter/in

Art. 21 Schutzräume und Schutzanlagen

¹ Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, ist die/der Sicherheitsvorsteher/in für die Kontrolle der privaten Schutzräume verantwortlich¹⁶.

² Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, sind die/der Sicherheitsvorsteher/in und die/der Infrastrukturvorsteher/in gemeinsam für Bau, Ausrüstung, Unterhalt, Wartung und Erneuerung der gemeindeeigenen Schutzanlagen verantwortlich¹⁷.

³ Der Gemeinderat kann eine Leistungsvereinbarung mit Dritten abschliessen.

Art. 22 Kulturgüterschutz

¹ Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, führt die/der Kulturvorsteher/in ein Inventar der beweglichen und unbeweglichen, der privaten und öffentlichen lokalen Kulturobjekte unter Beratung der kantonalen Denkmalpflege¹⁸.

² Der Gemeinderat kann eine Leistungsvereinbarung mit Dritten abschliessen.

Art. 23 Alarmierungsmittel

¹ Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, sind die/der Sicherheitsvorsteher/in und die/der Infrastrukturvorsteher/in gemeinsam für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der Alarmierungsmittel verantwortlich¹⁹.

² Der Gemeinderat kann eine Leistungsvereinbarung mit Dritten abschliessen.

6 Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 24 Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung²⁰

¹ Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, ist die wirtschaftliche Landesversorgung wie folgt organisiert:

¹⁶ § 10 Gesetz über den Zivilschutz vom 19.06.2007 SRL 372

¹⁷ § 13 Abs. 2 Verordnung über den Zivilschutz vom 08.04.2008 SRL 372a

¹⁸ § 16 Verordnung über den Zivilschutz vom 08.04.2008 SRL 372a

¹⁹ § 17 Verordnung über den Zivilschutz vom 08.04.2008 SRL 372a

²⁰ § 3 Kantonales Landesversorgungsgesetz vom 20.06.2005 SRL 395

- a. Die/der Sicherheitsvorsteher/in übernimmt die Funktion einer/eines Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung.
- b. Die/der Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung führt die Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung GWL.
- c. Der GWL gehören ferner an:
 - 1 Die/der Infrastrukturvorsteher/in für die Wasserversorgung
 - 2 Die/der Volkswirtschaftsvorsteher/in für die Lebensmittel- und Energieversorgung.
- d. Die Gemeindekanzlei führt die Administration der GWL.

Art. 25 Aufgaben der Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung GWL

- ¹ Die GWL ist im Rahmen der ständigen Bereitschaft zuständig für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach den Weisungen des Bundes und des Kantons.
- ² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Sicherstellung der Trinkwasserversorgung
 - b. Sicherstellung der Vorratshaltung
 - c. Massnahmen bei einer Lebensmittelrationierung
 - d. Massnahmen bei einer Energierationierung
- ³ Sie unterstützt den Kanton bei weiteren Aufgaben und Massnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

7 Militärische Landesverteidigung

Art. 26 Militärische Landesverteidigung

- ¹ Soweit der Gemeinderat oder übergeordnetes Recht nichts anderes bestimmt, ist die/der Sicherheitsvorsteher/in verantwortlich für die Obliegenheiten der Gemeinde bezüglich der militärischen Landesverteidigung gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons, insbesondere:
 - a. Pikettstellung und Mobilmachung
 - b. Unterkunft der Truppe
 - c. ausserdienstliche militärische Schiessübungen und die hierfür benötigten Schiessanlagen
 - d. Sicherstellung der Verbindungen zu den Instanzen des Bundes und des Kantons

8 Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 27 Pflichten der Bevölkerung und Mittel Privater

- ¹ Anordnungen und Massnahmen der zuständigen Behörden bei Notlagen und Mangellagen, insbesondere die Requisition, die Evakuierung und andere Eingriffe in die persönliche Freiheit und in Besitz und Eigentum, sind für jede Person verbindlich.
- ² Die zuständigen Stellen können Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes eingeteilt sind, zu Hilfeleistungen verpflichten. Befugt zu einem Aufgebot sind:

- a. Gemeinderat in Notlagen und Mangellagen
- b. Gemeinderats-Vertretung GFS für Einsätze bis zu 48 Stunden in Notlagen
- c. Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung für Einsätze bis zu 48 Stunden in Mangellagen

9 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28 Entschädigung

¹ Ist nichts anderes bestimmt bzw. bestehen keine anderen Vereinbarungen und erfolgen keine Entschädigungen (insbesondere Soldzahlungen) von anderer Stelle, werden die Einsätze im Rahmen dieses Erlasses gemäss Entschädigungs- und Spesenverordnung wie folgt entschädigt:

² Mitarbeit in Gremien:

- a. Gemeindeführungsstab gemäss Aufwand
- b. Feuerwehrkommission gemäss Aufwand
- c. Zivilschutzkommission gemäss Aufwand
- d. Gemeindestelle für die wirtschaftliche Landesversorgung keine Entschädigung

³ Funktionäre, sofern nicht die/der Sicherheitsvorsteher/in die Funktion ausübt:

- a. Chef/in Bevölkerungsschutz gemäss Aufwand
- b. Delegierte/r für den Zivilschutz gemäss Aufwand
- c. Delegierte/r für die wirtschaftliche Landesversorgung gemäss Aufwand

Art. 29 Versicherung

¹ Für alle eingesetzten Personen, inklusive Drittpersonen, die zur Unterstützung aufgeboden werden oder die sich freiwillig zur Verfügung stellen, schliesst die Gemeinde eine entsprechende Versicherung ab.

10 Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Beschluss.

Art. 31 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Weisung über die Organisation der Gemeinde im Katastrophenfall vom 24.02.1997 wird aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Der Erlass tritt am 01.07.2019 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Mauensee, 21.05.2019
angepasst am 26.03.2025

Für den Gemeinderat

Alexandra Scheiwiller
Gemeindepräsidentin

Karin Fischer
Gemeindeschreiberin a.i.

Anpassungen:
- 20250326 / Art. 7 Abs. 6 Führungsstandort

Anhang 1

Bevölkerungsschutzverordnung

Notstandsorganisation

Stand vom 01.07.2019

Vorbehältlich anderslautender Beschlüsse des Gemeinderates und/oder taktischer Überlegungen im Einsatz

